



**Vierte Satzung
zur Änderung der Satzung
für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages
Vom 14. Dezember 2022**

Aufgrund des Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Füssen folgende Satzung:

**§ 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages vom 23.01.1986 (Allgäuer Zeitung vom 25.01.1986), zuletzt geändert am 29.07.2014 wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 4 wird „6,0 v.H.“ durch „7,0 v.H.“ ersetzt.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Mindestbeitragssatz beträgt bei einem - durch Schätzung zu ermittelnden - branchendurchschnittlichen Anteil des Gewinns am Umsatz von

0 - 5 v.H.	0,0875 v.H.
über 5 - 10 v.H.	0,2625 v.H.
über 10 - 15 v.H.	0,4375 v.H.
über 15 - 20 v.H.	0,6125 v.H.
über 20 v.H.	0,875 v.H.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages vom 10.11.1992 außer Kraft.

Füssen, den 14. Dezember 2022

STADT FÜSSEN

Maximilian Eichstetter
Erster Bürgermeister